



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0961/2003

AUFGABENBEREICH
ANSPRECHPARTNER
GEBÄUDE
ZIMMER
TELEFON
TELEFAX
E-MAIL

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN **BIM-K 0961/2003**
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM **04.03.2008**

Vorhaben Errichtung einer Windkraftanlage NH 78 m Rotord. 44 m E 40-6.44
Ort Hambuch,
Gemarkung Hambuch, Flur: 3 Flurst.: 10

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E 40-6.44, Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 44 m, in der Gemarkung Hambuch, Flur 3, Flurstücke 10

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 – 12.30
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 – 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 – 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL - MOSEL - HUNSRÜCK
BLZ: 587 512 30 KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 * KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2008\M03\0000A2E9.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA Nr. 146 vom Typ Enercon E40/6.44 darf 101,0 dB(A) bei 95% Nennleistung (nach FGW Richtlinie) entsprechend der Garantie der Herstellerfirma Enercon nicht überschreiten.
2. Die v. g. Windkraftanlage WKA Nr. 146 darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Die v. g. Windkraftanlage WKA Nr. 146 ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) nachstehende Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, ohne Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung, nicht überschreitet:

IP 00	In den Hägen 13	Eulgem	nachts: 30,9 dB(A)
IP 06	Hambucher Str. 9	Eulgem	nachts: 30,6 dB(A)
IP 08	Haynbuchenstr. 22	Hambuch	nachts: 25,6 dB(A)
IP 09	Eulgemer Str. 20	Gamlen	nachts: 29,0 dB(A)
IP 11	Ackerstr. 16	Zettingen	nachts: 29,2 dB(A)
IP 12	Schulstr. 11	Hambuch	nachts: 31,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 00	In den Hägen 13	Eulgem	nachts: 45,0 dB(A)
IP 06	Hambucher Str. 9	Eulgem	nachts: 45,0 dB(A)
IP 08	Haynbuchenstr. 22	Hambuch	nachts: 40,0 dB(A)
IP 09	Eulgemer Str. 20	Gamlen	nachts: 45,0 dB(A)
IP 11	Ackerstr. 16	Zettingen	nachts: 45,0 dB(A)
IP 12	Schulstr. 11	Hambuch	nachts: 45,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Schattenwurf

7. Die beantragte Windkraftanlage WKA Nr. 146 ist so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an dem Immissionsort

SR 18 Müllerhof, Eulgem

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Wird an dem v. g. Immissionsort der Grenzwert erreicht, darf durch die beantragte Windkraftanlage an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Hierzu ist die beantragte Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweis:

Bei Einsatz von Schattenwurfabschalteinrichtungen, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltseinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

8. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

9. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
10. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen